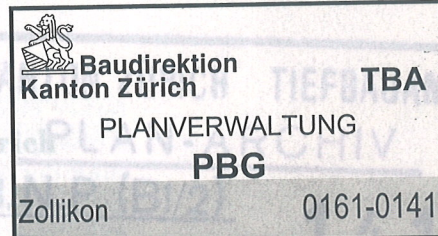


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 12. März 1965**



**985. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** A. Am 1. Oktober 1964 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 6. April 1960 und 14. November 1962 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von

- a) Bau- und Niveaulinien an der teilweise zu verlegenden Zollikerstrasse I. Kl. Nr. 7, Teilstück Friedhofstrasse bis Rösslirain;
- b) Bau- und Niveaulinien an der Zumikerstrasse III. Kl., Teilstück Friedhofstrasse bis projektierte Rotfluhstrasse;
- c) Baulinien an der Friedhofstrasse III. Kl., Teilstück Alte Land- bis Zumikerstrasse, sowie die Festsetzung von
- d) Bau- und Niveaulinien am Rösslirain, Strasse III. Kl., Teilstück Zollikerstrasse bis Gebäude Vers.-Nr. 461 (nördlich) bzw. Vers.-Nr. 463 (südlich);
- e) Niveaulinien an der projektierten Rotfluhstrasse II. Kl. Nr. 8, Teilstück Alte Landstrasse bis zur Einmündung der zu verlegenden Zollikerstrasse.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 29. September 1964 sind gegen die am 23. November 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

B. Die Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Zollikerstrasse I. Kl. Nr. 7 im Bereich des Schöneggplatzes ergab sich aus dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3301/1960 genehmigten generellen Projekt für die rechtsufrige Höhenstrasse im Teilstück Grenze Küsnacht bis Dufourplatz, das auch den Verzicht auf den früher geplanten Durchstich beim Rösslirain nach sich zog (vgl. auch RRB Nr. 4032/1956 betreffend die Genehmigung der Baulinien für die rechtsufrige Höhenstrasse im Gemeindebann Küsnacht; RRB Nr. 609/1960 betreffend die Umteilung der Dufour- und der Zollikerstrasse sowie des südlichen Teils der Alten Landstrasse als Strassen I. Kl.; RRB Nr. 5293/1960 betreffend die Abänderung des Bebauungsplanes mit Aufhebung des Rössliraindurchstiches; RRB Nr. 206/1961 betreffend die Genehmigung des generellen Projektes 1:5000 für die rechtsufrige Höhenstrasse, Stadtgrenze Zürich bis Kantonsgrenze St. Gallen; RRB Nr. 926/1961 betreffend die Detailprojektierung der Zolliker- und der Alten Landstrasse, Grenze Küsnacht bis Dufourplatz, und der Verlängerung der Rotfluhstrasse von der Bergstrasse bis zur Zollikerstrasse beim Schöneggplatz). Das im Beschluss Nr. 206/1961 vom Regierungsrat gutgeheissene Konzept der rechtsufrigen Höhenstrasse sieht eine erste Aufteilung des auf der Zollikerstrasse anfallenden Verkehrs am Schöneggplatz, nämlich über die zu verlängernde Rotfluhstrasse vor. Dies bedingt die teilweise Verlegung der Zollikerstrasse, Friedhofstrasse bis Rösslirain, eine verkehrsgerechte Einmündung der Rotfluhstrasse beim Schöneggplatz sowie die teilweise Verlegung der Zumikerstrasse, Teilstück Friedhof- bis Rotfluhstrasse,

ferner einen Anschluss der bestehenden Zolliker- und Weltistrasse an die zu verlegende Zollikerstrasse und die Anpassung der Einmündungen der Friedhofstrasse und des Rössliraines in die Zollikerstrasse. Die Vorlage trägt diesen Verhältnissen angemessene Rechnung.

C. Den künftigen Verkehrsverhältnissen entsprechend sind die Baulinien mit folgenden Abständen festgesetzt worden:

Für die Zollikerstrasse unter Berücksichtigung einer 9 m breiten Fahrbahn, eines 2 m breiten bergseitigen und eines 2,2 m breiten talseitigen Trottoirs, bei Vorgartengebieten von mindestens 5,3 m, höchstens 6,5 m Tiefe: 26 m; für die Zumikerstrasse: 20 m; für die Friedhofstrasse: 20 m; für den Rösslirain: 18 m.

Der Baulinienabstand der Zollikerstrasse ist im Bereich der umfangreichen Verkehrsanlagen beim Schöneeggplatz (Verkehrsteiler, Bushaltestellen, Parkplatz) entsprechend erweitert.

D. Aufgehoben wurden folgende Baulinien:

- a) die mit Regierungsratsbeschluss vom 13. April 1889 genehmigten Baulinien der Zollikerstrasse, Teilstück Friedhofstrasse bis Rösslirain, mit Ausnahme der südlichen Baulinie im Teilstück Alte Landstrasse bis Lenzenwiesstrasse und der gegenüberliegenden nördlichen Baulinie im Bereich des Grundstückes Kat.-Nr. 350 (J. Wirz' Erben);
- b) die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2394 vom 13. Oktober 1932 genehmigte nördliche Baulinie der Friedhofstrasse, Teilstück Zumiker- bis Alte Landstrasse;
- c) die mit Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1918 genehmigten Baulinien der Alten Landstrasse, Teilstück Friedhof- bis projektierte Rotfluhstrasse;
- d) die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 413 vom 20. Februar 1930 und Regierungsratsbeschluss Nr. 2674 vom 17. November 1932 genehmigten Baulinien der Zumikerstrasse, Teilstück Friedhof- bis Alte Land- bzw. projektierte Rotfluhstrasse;
- e) die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 912 vom 21. April 1932 und Regierungsratsbeschluss Nr. 2747 vom 2. November 1934 genehmigten Baulinien des Golbrigweges bei der Einmündung der zu verlegenden Zumikerstrasse;
- f) die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3282 vom 25. November 1954 genehmigte südöstliche Baulinie der Rotfluhstrasse bei der Einmündung der zu verlegenden Zumikerstrasse;
- g) die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2896 vom 15. Dezember 1932 und Regierungsratsbeschluss Nr. 402 vom 15. Februar 1934 im Rahmen des Quartierplanes Hägni genehmigten Baulinien des Bengiweges, Teilstück Zolliker- bis Alte Landstrasse.

Soweit diese Baulinien noch bestehen bleiben, sind sie an die neu festgesetzten Baulinien angeschlossen; eine Ausnahme bildet lediglich die nördliche Baulinie des Rösslirains bei der Einmündung in die Zollikerstrasse. Diese Baulinielücke wird mit der Neufestsetzung der Baulinien an der Zollikerstrasse, Teilstück Rösslirain bis Dufourplatz, geschlossen werden. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 402 vom 15. Februar 1934 genehmigte nördliche Baulinie der Weltistrasse ist entsprechend der projektierten Verlegung der Zolliker-

strasse verlängert worden. Soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, sind die Baulinien bei den Strasseneinmündungen abgeschrägt.

Die Maximalsteigungen der Niveaulinien betragen bei der Zollikerstrasse 4,87 %, bei der Zumikerstrasse 1,29 %, beim Rösslirain 12,4 % und bei der Rotfluhstrasse 1,9 %, was zu keinen Bemerkungen Anlass gibt. Die mit Regierungsratsbeschluss vom 13. April 1889 genehmigten Niveaulinien der Zollikerstrasse, Beugiweg bis Alte Landstrasse, und beim Rösslirain, sind aufgehoben; ebenso die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 413 vom 20. Februar 1930 genehmigte Niveaulinie der Zumikerstrasse, soweit sie das alte Trasse betreffen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zollikon vom 6. April 1960 und 14. November 1962 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von

- a) Bau- und Niveaulinien an der teilweise zu verlegenden Zollikerstrasse I. Kl. Nr. 7, Teilstück Friedhofstrasse bis Rösslirain;
- b) Bau- und Niveaulinien an der Zumikerstrasse III. Kl., Teilstück Friedhofstrasse bis projektierte Rotfluhstrasse;
- c) Baulinien an der Friedhofstrasse III. Kl., Teilstück Alte Land- bis Zumikerstrasse;  
sowie die Festsetzung von
- d) Bau- und Niveaulinien am Rösslirain, Strasse III. Kl., Teilstück Zollikerstrasse bis Gebäude Vers.-Nr. 461 (nördlich) bzw. Vers.-Nr. 463 (südlich);
- e) Niveaulinien an der projektierten Rotfluhstrasse II. Kl. Nr. 8, Teilstück Alte Landstrasse bis zur Einmündung der zu verlegenden Zollikerstrasse,

werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. März 1965.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

H. Isler